

Beispiel für einen Praxisbericht:

Praxisbericht von Vorname Name

Praxisbericht zum Prüfungsthema: Schülerbeförderung – Übernahme der Fahrtkosten zur Schule

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) bestimmt in § 161 die Zuständigkeit für das Aufgabengebiet „Schülerbeförderung“. Es können Gemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise sein.

Ich habe/übe die Tätigkeit in der *Kreisverwaltung des Zirkelkreises* ausgeübt/aus. Die Aufgabe ist dort dem „*Ordnungsamt – Fachgebiet: Schulservice - Team: Schülerbeförderung*“ zugeordnet.

In § 161 HSchG ist vorgeschrieben, dass einerseits Schüler regional bestimmte Schulen zugeordnet werden, um eine flächendeckende Auslastung der Schulen zu erzielen und andererseits die zumutbaren Wegstrecken, mit ÖPNV; in diese Schulen festgelegt. Ist die tatsächliche Wegstrecke weiter oder kann aus einem wichtigen Grund der Nahverkehr nicht genutzt werden, kann für die Mehrkosten eine Übernahme der Fahrtkosten beantragt werden. Dies gilt für den Schulbesuch ab 1. Grundschuljahr, bis die Schulpflicht endet.

Der Antrag muss schriftlich, mit Unterschrift an den Schulträger gestellt werden. Wir haben hierfür ein Formular auf der Internetseite eingestellt.

Obwohl keine konkrete Schriftform für die Antragstellung besteht, verweise ich auch bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen zur Antragstellung auf das Formular, da hiermit alle Angaben gebündelt vorgelegt werden, was die Bearbeitung erleichtert und mit dieser Unterschrift werden gleichzeitig alle Angaben und auch die Versicherung, dass die Angaben richtig und vollständig sind sowie das Einverständnis zur notwendigen Datenverarbeitung und Datenübermittlung eingeholt. Insgesamt ist die Antragstellung daher mit Formular für den Kunden deutlich einfacher.

Bei Antragseingang oder vorherigem Kontakt überprüfe ich vorerst die Zuständigkeit. Ist meine Behörde nicht der Schulträger für diese Schule, sende ich den Antrag an die korrekte Stelle weiter und gebe dem Antragsteller eine Abgabennachricht. Meine Behörde kann aber auch aus anderen Gründen nicht zuständig sein, z. B. können Interessenten nach der regulären Schulpflicht (nach der 9. oder 10. Klasse) eine Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch II – Bildung und Teilhabe erhalten, hierfür ist in unserer Behörde das Jugend- und Sozialamt zuständig.

Bin ich zuständig, überprüfe ich, ob es sich um einen Erstantrag oder einen Folgeantrag handelt. Bei einem Erstantrag muss ich den Antragsteller in einer Datenbank neu anlegen, ansonsten kann ich die Grunddaten aufrufen und schauen, ob die Angaben noch stimmen.

Bei einem Erstantrag müssen Grunddaten angegeben werden, dass sind:

- Name und Anschrift des/der Schülerin
- Name und Anschrift eines Erziehungsberechtigten
- Anschrift der zu besuchenden Schule
- Schulform (hier werden im Formular alle Schulformen aufgeführt, bei denen eine Kostenübernahme greifen kann)
- Bestätigung der Schule über den Schulbesuch
- Angaben zu dem benutzten Verkehrsmittel
- Angabe zu einer evt. eingeschränkten Wegfähigkeit (Wenn der/die Schüler/-in aus besonderen persönlichen Gründen den regulären Schulweg nicht bewältigen kann)
Hierbei ist zusätzlich ein Nachweis der Einschränkung vorzulegen (z. B. Behindertenausweis oder Stellungnahme des Beratungs- und Förderzentrums)

Beispiel für einen Praxisbericht:

Praxisbericht von Vorname Name

Ich prüfe, ob alle Angaben und Stellungnahmen vorliegen und kontrolliere bei einem Erstantrag dabei auch, ob die Antragsfrist eingehalten wurde. In einem Schuljahr angefallene Fahrtkosten können nur erstattet werden, wenn der Grundantrag bis zum 31.12. des Jahres vorliegt, in dem das Schuljahr endet = Schuljahr 2020/2021 = 31.12.2021.

Fehlen Unterlagen oder sind Angaben ungenau, nehme ich mit dem Antragsteller Kontakt auf und kläre den Sachverhalt. Oft informiere ich bei dieser Gelegenheit auch, dass er das erste Ticket vorab selbst zahlen muss, dass dabei Angebote wie Schüler-Tickets genutzt werden sollen und dass bei einer Genehmigung die Folgetickets zugeschickt werden und dann das selbstgezahlte Schülerticket rechtzeitig gekündigt werden muss.

Liegen alle Daten vor, steige ich in die eigentliche Prüfung ein:

1. Schritt: Ich gleiche die Anschrift des/der Schülerin mit den mir vorliegenden Meldedaten ab oder hole eine Auskunft aus dem Melderegister ein.
2. Schritt: Handelt es sich um einen Antrag aufgrund längerer Wegstrecken als 2 km bei Grundschulern bzw. 3 km bei Schülern ab der 5. Jahrgangsstufe (§ 161 Abs. 2 HSchG), stelle ich die Entfernung von dem Wohnsitz bis zur Schule fest. Dazu messe ich die Entfernung auf einer digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes ab.

Handelt es sich um einen Antrag aufgrund einer individuellen Einschränkung oder einer Besonderheit des Schulweges (besondere Gefahr für Sicherheit und Gesundheit) kontrolliere ich, ob der Nachweis aussagekräftig genug ist. In einigen Fällen muss ich den Tatbestand selber feststellen, z. B. wenn der Wohnsitz in einer unbewohnten Gegend oder einsam im Wald liegt) und daher kein Nachweis von dritten eingeholt werden kann.
3. Schritt: In beiden Fällen muss ich in Folge prüfen, auf welche Weise dieser Schulweg bewältigt werden könnte (z. B. Wie ist die ÖPNV-Verbindung, gibt es schon in der Nähe speziell eingerichtete, kostenfreie Schulbuslinien, gibt es alternative, evt. günstigere als gewünschte Beförderungsmöglichkeiten)
4. Schritt: Ich muss die ermittelten Kosten zusätzlich dahingehend überprüfen, ob Sie nach den in § 161 Abs. 5 HSchG aufgeführten Merkmalen -notwendig- sind.
5. Schritt: Ich berechne die notwendigen Kosten und vergleiche sie mit dem günstigsten Beförderungstarif.
6. Schritt: Ich erstelle einen Bescheid zu meinem Ergebnis. – Dieser muss enthalten:
 - Anschrift des Erziehungsberechtigten
 - Name des/der berechtigten Schülers/-in
 - Grund der Kostenübernahme/Ablehnung
 - Höhe der Kostenübernahme und Auszahlungsmodus
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung
 - Meine Behördendaten
 - Zudem fügen wir weitere Informationen für die nächsten Schritte hinzu (wann und wie muss der nächste Antrag gestellt werden, wie müssen Sie mit dem selbstgekauften Ticket verfahren u. ä.)

Sollte gegen die Höhe der Kostenübernahme oder bei einer Ablehnung ein Widerspruch eingereicht werden. Zeitnah nach Eingang übersende bestätige dem Absender den Eingang.

Beispiel für einen Praxisbericht:

Praxisbericht von Vorname Name

Vor der eigentlichen Bearbeitung kontrolliere ich:

- ob dieser fristgerecht eingegangen ist,
- ob der Absender die Person ist, die Antragsteller war (ggfs. ob eine Vertretungsvollmacht besteht),
- ob eine Begründung für die gegenteilige Auffassung beigefügt ist
- ob ggfs. ein einfacher Rechenfehler vorliegen könnte – In diesem Fall fertige ich eine Korrektur in Form eines Änderungsbescheides oder hebe den Bescheid auf und erstelle ihn nochmals korrekt.

Wenn es kein einfacher Rechen- oder Tippfehler ist, gebe ich den Widerspruch mit meiner Vorprüfung an meine/-n Vorgesetzten ab. Er/Sie prüft nochmals den Sachverhalt, leitet ggfs. eine Anhörung ein und fertigt einen Widerspruchsbescheid bei einer weiteren Ablehnung, einen Teילהnungsbescheid, wenn ein Teil des gewünschten genehmigt werden kann; oder einen Abhilfebescheid, wenn dem Widerspruch zugestimmt werden kann ein. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann noch Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017(1) - § 161 Schülerbeförderung

(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist.

(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 und 2 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Schulweg im Sinne des Abs. 2 ist auch der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und dem Ort der auswärtigen Unterbringung, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Förderschule erforderlich macht.

(4) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig haben die Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch

1. der nach dem siebten Abschnitt des dritten Teils und dem vierten Teil dieses Gesetzes zuständigen Schule,
2. der Schule, der eine Schülerin oder ein Schüler zugewiesen worden ist (§ 143 Abs. 1). Ist der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestattet worden (§ 66), sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wird für die Beförderung ein Schulbus eingesetzt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schülertarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen,
3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen; der Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegene entweder die Schule, in der der gewählte Bildungsgang der Mittelstufe schulfornbezogen, oder diejenige Schule, in der er schulfornübergreifend angeboten wird (§ 12 Abs. 3). Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(7) In außergewöhnlichen Härtefällen können Eltern oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat.

(8) Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(9) Der Träger der Schülerbeförderung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach diesem Paragrafen obliegenden Verwaltungsaufgaben und die Durchführung von Widerspruchsverfahren im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist. Der oder die Beliehene unterliegt der Aufsicht des Trägers der Schülerbeförderung.

(10) Abs. 1 bis 9 gelten auch für Ersatzschulen.